

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3017, 18/3158 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A. Problem

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften soll neben der Anpassung der Regelungen der Abgabenordnung an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts entsprochen werden. Dieser Regelungsbedarf besteht insbesondere zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Änderungen in der Abgabenordnung:

- Redaktionelle Änderung bei den Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Ausdehnung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Korrektur widerstreitender Anrechnungsverfügungen und Abrechnungsbescheide (§ 218 der Abgabenordnung)

Änderungen im Einkommensteuergesetz:

- Sicherstellung der Korrespondenz zwischen dem Sonderausgabenabzug für Leistungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und der Besteuerung

- Erweiterung der Steuerbefreiung der geldwerten Vorteile aus einer privaten Mitbenutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten auf öffentliche Dienste leistende Personen
- Verkürzung der Mindestdauer für eine Erstausbildung auf zwölf Monate im Rahmen der Berufsausbildungskosten
- Kopplung der Förderhöchstgrenze bei der Basisversorgung im Alter von 20.000 Euro an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung
- Änderung bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen, u. a. Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag von 110 Euro
- Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung hinsichtlich der Abzugsbeträge bei der optionalen Einzelveranlagung von Ehegatten (§ 26a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG)
- Aufhebung des § 35b Satz 3 EStG
- Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung zur Bestimmung des Leistungsorts im Drittlandsgebiet auf bestimmte Bankumsätze
- Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Erdgas an Wiederverkäufer
- Einführung einer betragsmäßigen Grenze für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie Straffung des Katalogs der unter diese Regelung fallenden Gegenstände
- Übergangsregelung für die Zerlegung der Lohnsteuer des Jahres 2015.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unter Einbeziehung der vom Finanzausschuss angenommenen Änderungsanträge ergeben sich folgende Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro:

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt	–175	–145	–160	–180	–175	–175
Bund	–81	–69	–74	–83	–81	–81
Länder	–65	–53	–60	–68	–65	–65
Gemeinden	–29	–23	–26	–29	–29	–29

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Vereinfachung der Regelung zur Aufbewahrungsform von Zollunterlagen sind nur geringfügige, nicht quantifizierbare positive Effekte für die Wirtschaft zu erwarten, da vergleichbare Vereinfachungen für die Wirtschaft bereits durch Allgemeinverfügung eingeräumt wurden. Möglicherweise führt die Änderung des § 178 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung (AO) künftig zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Wirtschaft.

Die Einführung der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei der Übernahme einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels im Jahr der Übernahme und im folgenden Jahr führt zu einem Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen von rund 53 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei der Einführung der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei der Übernahme einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels handelt es sich um eine Informationspflicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bereich der Steuerverwaltungen der Länder ist hinsichtlich der Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche (§ 31b AO) sowie der neu eingeführten Verpflichtung, bei Erwerb einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben (§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Umsatzsteuergesetzes – UStG), mit einem Anstieg des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Die Einführung des Schnellreaktionsmechanismus (§ 13b UStG) als solches hat zunächst keine Auswirkungen auf die Steuerverwaltungen der Länder. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sowie der Ausgestaltung der Rechtsverordnung kann es jedoch zu einem zeitlich befristeten Anstieg des Erfüllungsaufwandes kommen.

Hinsichtlich der Regelung zu § 180 Absatz 1 Satz 2 AO (Zuständigkeitsregelung bei gesonderter Feststellung in Fällen von Wohnsitz- bzw. Betriebsverlagerungen) ist auf Grund der Minderung des Prüfaufwandes bzw. des verminderten Abstimmungsbedarfes mit einer Minderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand lassen sich auf Grund fehlender statistischer Daten im Einzelnen nicht belastbar quantifizieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine bedeutsamen Größenordnungen erreicht werden. Außerdem entsteht in den Ländern einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Umsetzung, für den höchstens 300 000 Euro einzuplanen sind. Eine genauere Bezifferung des Aufwandes setzt eingehende fachliche und technische Analysen und Konzepte voraus.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Sozialversicherung entstehen bei der Beitragserhebung insgesamt Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 150 Mio. Euro jährlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3017, 18/3158 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

– Drucksachen 18/3017, 18/3158 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Weitere Änderung der Abgabenordnung	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 7 un verändert
Artikel 8 Änderung des Außensteuergesetzes	Artikel 8 un verändert
Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 9 un verändert
	Artikel 10 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Artikel 11 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 10 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 11 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	Artikel 13 un verändert
Artikel 12 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Artikel 14 un verändert
	Artikel 15 Änderung des Zerlegungsgesetzes
Artikel 13 Inkrafttreten	Artikel 16 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 223 wie folgt gefasst:	1. un v e r ä n d e r t
„§ 223 (weggefallen)“.	
2. § 31b wird wie folgt gefasst:	2. § 31b wird wie folgt gefasst:
„§ 31b	„§ 31b
Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie einem der folgenden Zwecke dient:	(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie einem der folgenden Zwecke dient:
1. der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs,	1. un v e r ä n d e r t
2. der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes,	2. un v e r ä n d e r t
3. der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach § 17 des Geldwäschegesetzes oder	3. der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach § 17 des Geldwäschegesetzes gegen Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes oder
4. dem Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 16 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes gegenüber Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes.	4. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Finanzbehörden haben dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung Transaktionen unabhängig von deren Höhe oder Geschäftsbeziehungen zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass	(2) u n v e r ä n d e r t
1. es sich bei Vermögenswerten, die mit den gemeldeten Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder	
2. die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.	
(3) Die Finanzbehörden haben der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen lassen, dass	(3) u n v e r ä n d e r t
1. ein Verpflichteter im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes begangen hat oder begeht oder	
2. die Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 16 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes gegenüber Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes gegeben sind.“	
3. § 139a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Das Bundeszentralamt für Steuern teilt jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal) zu; das Identifikationsmerkmal ist vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten, der Daten dieses Steuerpflichtigen an die Finanzbehörden zu übermitteln hat, bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben.“	
4. § 139b wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:	
„3. eine rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden verwenden, soweit die Mitteilungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die Erhebung und Verwendung nach Nummer 1 zulässig wäre,	
4. eine durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden verwenden, soweit die Mitteilungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die verwendende Stelle zum selben Unternehmensverbund wie die Stelle gehört, die die Identifikationsnummer erhoben hat und die Erhebung und Verwendung nach Nummer 1 zulässig wäre.“	
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 14 wird angefügt:	
„14. Tag des Ein- und Auszugs.“	
c) Absatz 6 Satz 6 wird aufgehoben.	
d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Absatz 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“	
5. § 139c wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:	
„13. Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a,	
14. Angaben zu verbundenen Unternehmen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 17 wird angefügt:	
„17. Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.“	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 19 wird angefügt:	
„19. Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.“	
d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	
<p>„(5a) Bei jedem wirtschaftlich Tätigen (§ 139a Absatz 3) wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer für jede einzelne seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, jeden seiner Betriebe sowie für jede seiner Betriebsstätten um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt, so dass die Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Der ersten wirtschaftlichen Tätigkeit des wirtschaftlich Tätigen, seinem ersten Betrieb oder seiner ersten Betriebsstätte wird vom Bundeszentralamt für Steuern hierbei das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. Jeder weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit, jedem weiteren Betrieb sowie jeder weiteren Betriebsstätte des wirtschaftlich Tätigen ordnet das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde fortlaufend ein eigenes Unterscheidungsmerkmal zu. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu den einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, den einzelnen Betrieben sowie den einzelnen Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen folgende Daten:</p>	
1. Unterscheidungsmerkmal,	
2. Wirtschafts-Identifikationsnummer des wirtschaftlich Tätigen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,	
4. frühere Firmennamen oder Namen der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,	
5. Rechtsform,	
6. Wirtschaftszweignummer,	
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,	
8. Anschrift oder Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,	
9. Registereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),	
10. Datum der Eröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,	
11. Datum der Einstellung oder der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,	
12. Datum der Löschung im Register,	
13. zuständige Finanzbehörden.“	
e) In Absatz 6 werden die Wörter „in den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 3 bis 5a“ ersetzt.	
6. Nach § 171 Absatz 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 gilt für einen Grundlagenbescheid, auf den § 181 nicht anzuwenden ist, nur, sofern dieser Grundlagenbescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist.“	
7. § 178 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„7. Fertigung von Schriftstücken, elektronischen Dokumenten, Abschriften und Ablichtungen sowie bei der elektronischen Übersendung oder dem Ausdruck von elektronischen Dokumenten und anderen Dateien, wenn diese Arbeiten auf Antrag erfolgen.“	
8. Dem § 180 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Wenn sich in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b die für die örtliche Zuständigkeit maßgeblichen Verhältnisse nach Schluss des Gewinnermittlungszeitraums geändert haben, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch für Feststellungszeiträume, die vor der Änderung der maßgeblichen Verhältnisse liegen, nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 26.“	
9. § 184 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	9. un verändert
„Die Befugnis, Realsteuermessbeträge festzusetzen, schließt auch die Befugnis zu Maßnahmen nach § 163 Satz 1 ein, soweit für solche Maßnahmen in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, der obersten Bundesfinanzbehörde oder einer obersten Landesfinanzbehörde Richtlinien aufgestellt worden sind.“	
10. § 218 wird wie folgt geändert:	10. § 218 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsakt“ durch das Wort „Abrechnungsbescheid“ ersetzt.	a) un verändert
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Wird eine Anrechnungsverfügung oder ein Abrechnungsbescheid auf Grund eines Rechtsbehelfs oder auf Antrag des Steuerpflichtigen zurückgenommen und ein für ihn günstigerer Verwaltungsakt erlassen, können nachträglich gegenüber dem Steuerpflichtigen oder <i>einem Dritten</i> die entsprechenden steuerlichen Folgerungen gezogen werden. § 174 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“	„(3) Wird eine Anrechnungsverfügung oder ein Abrechnungsbescheid auf Grund eines Rechtsbehelfs oder auf Antrag des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zurückgenommen und in dessen Folge ein für ihn günstigerer Verwaltungsakt erlassen, können nachträglich gegenüber dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person die entsprechenden steuerlichen Folgerungen gezogen werden. § 174 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“
11. § 223 wird aufgehoben.	11. un verändert
12. § 315 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	12. un verändert
„§ 284 Absatz 5, 6 und 8 gilt sinngemäß.“	
13. In § 339 Absatz 3 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.	13. un verändert
14. In § 340 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.	14. un verändert
15. § 341 wird wie folgt geändert:	15. un verändert
a) In Absatz 3 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
16. § 344 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	16. u n v e r ä n d e r t
„1. Schreibauslagen für nicht von Amts wegen zu erteilende oder per Telefax übermittelte Abschriften; die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
a) für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 Euro,	
b) für jede weitere Seite 0,15 Euro,	
c) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite 1,00 Euro,	
d) für jede weitere Seite in Farbe 0,30 Euro.	
Werden anstelle von Abschriften elektronisch gespeicherte Dateien überlassen, betragen die Auslagen 1,50 Euro je Datei. Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf einen Datenträger übertragenen Dokumente werden insgesamt höchstens 5 Euro erhoben. Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Pauschale für Schreibauslagen nach Satz 2 nicht weniger, als die Pauschale im Fall von Satz 1 betragen würde,“.	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(3) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes. Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.“</p>	
<p>b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Zinsen im Sinne des Zollkodexes“ durch die Wörter „sowie Zinsen im Sinne des Zollkodex der Union“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes“ durch die Wörter „nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union“ ersetzt.</p>	
<p>2. § 147 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 Nummer 4a wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,“.</p>	
<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 4a“ durch die Wörter „Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 4a, sofern es sich bei letztgenannten Unterlagen um amtliche Urkunden oder handschriftlich zu unterschreibende nicht förmliche Präferenznachweise handelt,“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 214 Satz 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>4. In § 251 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Artikel 222 Abs. 2 des Zollkodexes)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 108 Absatz 3 des Zollkodex der Union)“ ersetzt.</p>	
<p>5. In § 23 Absatz 1 und 3, § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vor Buchstabe a, § 374 Absatz 1 sowie § 375 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes“ durch die Wörter „nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Dem § 10 wird folgender Absatz 12 angefügt:	
<p>„(12) § 171 Absatz 10 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt für alle am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“</p>	
2. Dem § 10b wird folgender Satz angefügt:	
<p>„§ 180 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“</p>	
3. Nach § 10b wird folgender § 10c eingefügt:	
„§ 10c	
Billigkeitsmaßnahmen bei der Festsetzung des Gewerbsteuerermessbetrags	
<p>§ 184 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auch für nach dem 31. Dezember 2014 getroffene Maßnahmen nach § 163 Satz 1 der Abgabenordnung anzuwenden, die Besteuerungszeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2015 abgelaufen sind.“</p>	
4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 13a	
Änderung widerstreitender Abrechnungsbescheide und Anrechnungsverfügungen	
<p>§ 218 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] auch für Abrechnungsbescheide und Anrechnungsverfügungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] erlassen worden sind.“</p>	
5. § 17a wird wie folgt gefasst:	
„§ 17a	
Kosten der Vollstreckung	
<p>Die Höhe der Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Recht, das in dem Zeitpunkt gilt, in dem der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenordnung die Entstehung der Gebühr oder der Auslage knüpft.“</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 70 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 71 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„71. die aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Zuschüsse für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 20 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 50 000 Euro. Voraussetzung ist, dass</p>	
<p>a) der Anteil an der Kapitalgesellschaft länger als drei Jahre gehalten wird,</p>	
<p>b) die Kapitalgesellschaft, deren Anteile erworben werden,</p>	
<p>aa) nicht älter ist als zehn Jahre, wobei das Datum der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister maßgeblich ist,</p>	
<p>bb) weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hat,</p>	
<p>cc) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat und</p>	
<p>dd) nicht börsennotiert ist und keinen Börsengang vorbereitet,</p>	
<p>c) der Zuschussempfänger das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine GmbH ist, deren Anteilseigner das 18. Lebensjahr vollendet haben und</p>	
<p>d) für den Erwerb des Anteils kein Fremdkapital eingesetzt wird.“</p>	
<p>2. Nach § 3c Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„Satz 1 ist auch für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten anzuwenden, die für ein Darlehen hingegeben wurden, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem Steuerpflichtigen gewährt wird, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war. Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden, als nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte; dabei sind nur die eigenen Sicherungsmittel der Körperschaft zu berücksichtigen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind. Gewinne aus dem Ansatz des nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 maßgeblichen Werts bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz, soweit auf die vorangegangene Teilwertabschreibung Satz 2 angewendet worden ist. Satz 1 ist außerdem ungeachtet eines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den dem § 3 Nummer 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen oder mit Vergütungen nach § 3 Nummer 40a auch auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten eines Gesellschafters einer Körperschaft anzuwenden, soweit diese mit einer im Gesellschaftsverhältnis veranlassten unentgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an diese Körperschaft oder bei einer teilentgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern mit dem unentgeltlichen Teil in Zusammenhang stehen und der Steuerpflichtige zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital dieser Körperschaft beteiligt ist oder war.“</p>	
<p>3. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,	
b) zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, wobei die Sonderzahlungen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch die Absenkung des laufenden Beitrags Sonderzahlungen ausgelöst werden dürfen,	
c) in der Rentenbezugszeit nach § 112 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder	
d) in Form von Sanierungsgeldern;	
Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich	
a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder	
b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.“	
b) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 2 zweiter Halbsatz Buchstabe b“ ersetzt.	
4. § 52 wird wie folgt geändert:	
a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 3 Nummer 71 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 3c Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“	
c) Nach Absatz 26 wird folgender Absatz 26a eingefügt:	
„(26a) § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gilt für alle Zahlungen des Arbeitgebers nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung].“	
d) In Absatz 48 Satz 3 wird die Angabe „30. Juli 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2014“ ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 5
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 1 (zu § 4d) folgende Angabe eingefügt:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angaben zu den §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k werden wie folgt gefasst:
	„§ 7b (weggefallen)
	§ 7c (weggefallen)
	§ 7d (weggefallen)
	§ 7f (weggefallen)
	§ 7k (weggefallen)“.
	b) Nach der Angabe zu Anlage 1 (zu § 4d) wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 1a (zu § 13a) Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen“.	„Anlage 1a unverändert
	2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b und § 26 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1a und § 26 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
	b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1a sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist, dass
	a) der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet und
	b) die Besteuerung der nach § 10 Absatz 1a zu berücksichtigenden Leistung oder Zahlung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;“.
	c) Die Nummern 1a und 1b werden aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„34a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers	
a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>b) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.</p>	
	<p>b) In Nummer 45 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, denen die Vorteile im Rahmen einer Tätigkeit zugewendet werden, für die sie eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 erhalten;“.</p>
<p>b) Nummer 67 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>„67.</p>	
<p>a) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,</p>	
<p>b) das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,</p>	
<p>c) Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>d) Zuschläge, die nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder für ein vor dem 1. Januar 2015 geborenes Kind oder für eine vor dem 1. Januar 2015 begonnene Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person zu gewähren sind; im Falle des Zusammentreffens von Zeiten für mehrere Kinder nach § 50b des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gilt dies, wenn eines der Kinder vor dem 1. Januar 2015 geboren ist;“.</p>	
<p>3. § 4 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„(9) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Betriebsausgaben, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat. § 9 Absatz 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“</p>	
	<p>5. Die §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k werden aufgehoben.</p>
	<p>6. In § 9a Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 22 Nummer 1, 1a, 1b, 1c und 5“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 1, 1a und 5“ ersetzt.</p>
<p>4. § 9 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>7. § 9 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.“</p>	<p>„(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.“</p>
5. § 10 wird wie folgt geändert:	8. § 10 wird wie folgt geändert:
a) <i>Nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Nummern 1, 1a und 1b werden aufgehoben.
	bb) Nach Nummer 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
<p>„Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird. Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen.“</p>	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>cc) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eigene Beiträge“ durch die Wörter „Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 1 eigene Beiträge“ ersetzt.</p>
	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
	<p>„(1a) Sonderausgaben sind auch die folgenden Aufwendungen:</p>
	<p>1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr. Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge. Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;</p>
	<p>2. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dies gilt nur für</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>a) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 18 Absatz 1 ausübt,</p>
	<p>b) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie</p>
	<p>c) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.</p>
	<p>Satz 2 gilt auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt;</p>
	<p>3. Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie § 1408 Absatz 2 und § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt. Nummer 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>4. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20 bis 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes und nach den §§ 1587f, 1587g und 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung sowie nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.“</p>
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu 24 000 Euro zu berücksichtigen.“	„Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro , zu berücksichtigen.“
bb) In Satz 7 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 Satz 7“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
	<p>9. In § 10c Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.</p>
6. § 12 Nummer 5 wird aufgehoben.	10. § 12 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 5, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a Nummer 1“ ersetzt.</p>
	b) Nummer 5 wird aufgehoben.
7. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „670 Euro“ durch die Angabe „900 Euro“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
8. § 13a wird wie folgt gefasst:	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 13a	
Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	
(1) Der Gewinn eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist nach den Absätzen 3 bis 7 zu ermitteln, wenn	
1. der Steuerpflichtige nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, für den Betrieb Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und	
2. in diesem Betrieb am 15. Mai innerhalb des Wirtschaftsjahres Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Bewertungsgesetzes) selbst bewirtschaftet werden und diese Flächen 20 Hektar ohne Sondernutzungen nicht überschreiten und	
3. die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten (§ 13 Absatz 1 Nummer 1) nicht übersteigen und	
4. die selbst bewirtschafteten Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bewertungsgesetzes) 50 Hektar nicht überschreiten und	
5. die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen (Absatz 6) die in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 genannten Grenzen nicht überschreiten.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn nur Sondernutzungen bewirtschaftet werden und die in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 genannten Grenzen nicht überschritten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betrieb im laufenden Wirtschaftsjahr im Ganzen zur Bewirtschaftung als Eigentümer, Miteigentümer, Nutzungsberechtigter oder durch Umwandlung übergegangen ist und der Gewinn bisher nach § 4 Absatz 1 oder 3 ermittelt wurde. Der Gewinn ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr nach Durchschnittssätzen zu ermitteln, das nach Bekanntgabe der Mitteilung endet, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn der Buchführungspflicht (§ 141 Absatz 2 der Abgabenordnung) oder auf den Wegfall einer anderen Voraussetzung des Satzes 1 hingewiesen hat. Der Gewinn ist erneut nach Durchschnittssätzen zu ermitteln, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 wieder vorliegen und ein Antrag nach Absatz 2 nicht gestellt wird.</p>	
<p>(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für vier aufeinander folgende Wirtschaftsjahre nicht nach den Absätzen 3 bis 7 zu ermitteln. Wird der Gewinn eines dieser Wirtschaftsjahre durch den Steuerpflichtigen nicht nach § 4 Absatz 1 oder 3 ermittelt, ist der Gewinn für den gesamten Zeitraum von vier Wirtschaftsjahren nach den Absätzen 3 bis 7 zu ermitteln. Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.</p>	
<p>(3) Durchschnittssatzgewinn ist die Summe aus</p>	
<p>1. dem Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung,</p>	
<p>2. dem Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung,</p>	
<p>3. dem Gewinn der Sondernutzungen,</p>	
<p>4. den Sondergewinnen,</p>	
<p>5. den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>6. den Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (§ 20 Absatz 8).</p>	
<p>Die Vorschriften von § 4 Absatz 4a, § 6 Absatz 2 und 2a sowie zum Investitionsabzugsbetrag und zu Sonderabschreibungen finden keine Anwendung. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gilt die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 5 als in Anspruch genommen. Die Gewinnermittlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens mit der Steuererklärung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. § 150 Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Der Gewinn aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist die nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 1 ermittelte Summe aus dem Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen und den Zuschlägen für Tierzucht und Tierhaltung. Als Grundbetrag je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Bewertungsgesetzes) ist der sich aus Anlage 1a ergebende Betrag vervielfältigt mit der selbst bewirtschafteten Fläche anzusetzen. Als Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung ist im Wirtschaftsjahr je Vieheinheit der sich aus Anlage 1a jeweils ergebende Betrag vervielfältigt mit den Vieheinheiten anzusetzen.</p>	
<p>(5) Der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bewertungsgesetzes) ist nach § 51 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln.</p>	
<p>(6) Als Sondernutzungen gelten die in § 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bis e des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 1a Nummer 2 genannten Nutzungen. Bei Sondernutzungen, die die in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 3 genannten Grenzen überschreiten, ist ein Gewinn von 1 000 Euro je Sondernutzung anzusetzen. Für die in Anlage 1a Nummer 2 nicht genannten Sondernutzungen ist der Gewinn nach § 4 Absatz 3 zu ermitteln.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(7) Nach § 4 Absatz 3 zu ermittelnde Sondergewinne sind	
1. Gewinne	
a) aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und dem dazugehörigen Aufwuchs, den Gebäuden, den immateriellen Wirtschaftsgütern und den Beteiligungen; § 55 ist anzuwenden;	
b) aus der Veräußerung oder Entnahme der übrigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Tieren, wenn der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert für das jeweilige Wirtschaftsgut mehr als 15 000 Euro betragen hat;	
c) aus Entschädigungen, die gewährt worden sind für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung der in den Buchstaben a und b genannten Wirtschaftsgüter;	
d) aus der Auflösung von Rücklagen.	
2. Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben nach § 9b Absatz 2.	
3. Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten, die dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden, abzüglich der pauschalen Betriebsausgaben nach Anlage 1a Nummer 3.	
4. Rückvergütungen nach § 22 des Körperschaftsteuergesetzes aus Hilfs- und Nebengeschäften.	
Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens mindern sich für die Dauer der Durchschnittssatzgewinnermittlung mit dem Ansatz der Gewinne nach den Absätzen 4 bis 6 um die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen. Die Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 1a dadurch zu ändern, dass es die darin aufgeführten Werte turnusmäßig an die Ergebnisse der Erhebungen nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes und im Übrigen an Erhebungen der Finanzverwaltung anpassen kann.“</p>	
<p>9. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:</p>	<p>13. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:</p>
<p>„1a. Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den <i>Gemeinkosten</i> der Betriebsveranstaltung handelt. <i>Solche</i> Zuwendungen gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen <i>Betriebsangehörigen</i> offensteht und die Aufwendungen je teilnehmenden Arbeitnehmer 150 Euro nicht übersteigen. Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen. § 3 Nummer 13 und 16 ist nicht anzuwenden.“</p>	<p>„1a. Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen.“</p>
	<p>14. § 22 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„1a. Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach § 10 Absatz 1a, soweit für diese die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Leistungs- oder Zahlungsverpflichteten nach § 10 Absatz 1a erfüllt sind;“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Die Nummern 1b und 1c werden aufgehoben.
10. In § 26a Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:	10. entfällt
<p>„Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a werden in Höhe des Betrags, der bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommt, bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. § 10a Absatz 3 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können die Ehegatten für die für jeden Ehegatten getrennt ermittelten Sonderausgaben für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 gemeinsam bestimmen, bei welchem Ehegatten sie abgezogen werden sollen.“</p>	
11. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Zivildienstgesetzes“ die Wörter „oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ eingefügt.	15. unverändert
12. § 34c Absatz 1 Satz 2 und 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:	16. unverändert
<p>„Die auf die ausländischen Einkünfte nach Satz 1 erster Halbsatz entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, dass der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende durchschnittliche Steuersatz auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden ist. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der ausländischen Einkünfte sind die Einkünfte nach Satz 1 zweiter Halbsatz nicht zu berücksichtigen;“.</p>	
	17. § 35b Satz 3 wird aufgehoben.
	18. In § 37 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.
	19. § 39a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.
13. In § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 4a Satz 2 oder Satz 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 4a Satz 2 oder Satz 4 zahl“ ersetzt.	20. un verändert
14. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	
„c) der Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen.“	
	22. Nach § 44b Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Solange noch keine Steuerbescheinigung nach § 45a erteilt ist, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete das Verfahren nach Satz 1 zu betreiben.“
15. § 52 wird wie folgt geändert:	23. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 18 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1a in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1a Nummer 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung“ ersetzt.
a) Nach Absatz 22 wird folgender Absatz 22a eingefügt:	b) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(22a) § 13a in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 2015 endet. § 13a in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2015 endet. Die Bindungsfrist auf Grund des § 13a Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bleibt bestehen.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 34 wird folgender Absatz 34a eingefügt:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(34a) Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 ist § 34c Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Summe der Einkünfte“ die Wörter „Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrages (§ 24a), des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende (§ 24b), der Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33b), der berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Absatz 6) und des Grundfreibetrages (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ treten.“</p>	
<p>16. § 70 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>24. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Aufhebung oder Änderung der Festsetzung mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Aufhebung oder Änderung der Festsetzung folgenden Monat beseitigt werden. Bei der Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Bundesgerichts beginnen.“</p>	
<p>17. In § 75 Absatz 1 werden das Wort „Rückzahlung“ durch das Wort „Erstattung“ und die Wörter „gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld“ durch die Wörter „gegen Ansprüche auf Kindergeld“ ersetzt.</p>	<p>25. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>18. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:</p>	<p>26. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Anlage 1a (zu § 13a)	
Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	
Für ein Wirtschaftsjahr betragen	
1. der Grundbetrag und die Zuschläge für Tierzucht und Tierhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 13a Absatz 4):	

Entwurf

Gewinn pro Hektar selbst bewirtschafteter Fläche	350 EUR
bei Tierbeständen für die ersten 25 Vieheinheiten	0 EUR/Vieheinheit
bei Tierbeständen für alle weiteren Vieheinheiten	300 EUR/Vieheinheit

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Angefangene Hektar und Vieheinheiten sind anteilig zu berücksichtigen.	
2. die Grenzen und Gewinne der Sondernutzungen (§ 13a Absatz 6):	

Entwurf

Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung	0,66 ha	0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau	1,37 ha	0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse	0,67 ha	0,17 ha
Unterglas Gemüse	0,06 ha	0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	0,23 ha	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen	0,04 ha	0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen	0,15 ha	0,04 ha
Sondernutzung Spargel	0,42 ha	0,1 ha
Sondernutzung Hopfen	0,78 ha	0,19 ha
Binnenfischerei	2.000 kg Jahresfang	500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft	1,6 ha	0,4 ha
Fischzucht	0,2 ha	0,05 ha
Imkerei	70 Völker	30 Völker
Wanderschäfereien	120 Mutterschafe	30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen	0,4 ha	0,1 ha

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. in den Fällen des § 13a Absatz 7 Nummer 3 die Betriebsausgaben 60 Prozent der Betriebseinnahmen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:	
„§ 26 Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften“.	
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 23 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 24 wird angefügt:	
„24. die Global Legal Entity Identifier Stiftung, soweit die Stiftung Tätigkeiten ausübt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung, dem Unterhalten und der Fortentwicklung eines Systems zur eindeutigen Identifikation von Rechtspersonen mittels eines weltweit anzuwendenden Referenzcodes stehen.“	
3. § 26 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 26	
Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die deutsche Körperschaftsteuer“ die Wörter „und für die Berücksichtigung anderer Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkünften“ eingefügt.	
c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Abweichend von § 34c Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Körperschaftsteuer in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 ergebende deutsche Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird.“	
4. § 34 wird wie folgt geändert:	
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 5 Absatz 1 Nummer 24 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“	
b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:	
„(9) § 26 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte und Einkunftsteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Auf vor dem 1. Januar 2014 zugeflossene Einkünfte und Einkunftsteile ist § 26 Absatz 2 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 31 wird angefügt:	
„31. die Global Legal Entity Identifier Stiftung, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit ist.“	
2. Dem § 36 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 3 Nummer 31 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.“	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Außensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Geschäftsbeziehungen im Sinne dieser Vorschrift sind	
1. einzelne oder mehrere zusammenhängende wirtschaftliche Vorgänge (Geschäftsvorfälle) zwischen einem Steuerpflichtigen und einer ihm nahestehenden Person,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>a) die Teil einer Tätigkeit des Steuerpflichtigen oder der nahestehenden Person sind, auf die die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder anzuwenden wären, wenn sich der Geschäftsvorfall im Inland unter Beteiligung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen und einer inländischen nahestehenden Person ereignet hätte, und</p>	
<p>b) denen keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung zugrunde liegt; eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung ist eine Vereinbarung, die unmittelbar zu einer rechtlichen Änderung der Gesellschafterstellung führt;</p>	
<p>2. Geschäftsvorfälle zwischen einem Unternehmen eines Steuerpflichtigen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte (anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen).</p>	
<p>Liegt einem Geschäftsvorfall keine schuldrechtliche Vereinbarung zugrunde, ist davon auszugehen, dass voneinander unabhängige ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter eine schuldrechtliche Vereinbarung getroffen hätten oder eine bestehende Rechtsposition geltend machen würden, die der Besteuerung zugrunde zu legen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige macht im Einzelfall etwas anderes glaubhaft.“</p>	
<p>2. § 6 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>	
<p>b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>	
<p>„4. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 der Steuerpflichtige Anteile an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ansässigen Gesellschaft hält.“</p>	
<p>3. Dem § 21 werden die folgenden Absätze 22 und 23 angefügt:</p>	
<p>„(22) § 1 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(23) § 6 Absatz 5 Satz 3 in der am ... <i>[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die geschuldete Steuer noch nicht entrichtet ist.“	
4. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 34c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 34d“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	
2. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 14 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Doppelbuchstabe ff wird das Wort „oder“ gestrichen.	
bb) In Doppelbuchstabe gg wird nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.	
cc) Nach Doppelbuchstabe gg wird folgender Doppelbuchstabe hh eingefügt:	
„hh) Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 127 in Verbindung mit § 126 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen,“.	
dd) Der bisherige Doppelbuchstabe hh wird Doppelbuchstabe ii.	
b) Nummer 20 Buchstabe a Satz 4 wird aufgehoben.	
3. Dem § 13b wird folgender Absatz 10 angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach den Absätzen 2 und 5 auf weitere Umsätze erweitern, wenn im Zusammenhang mit diesen Umsätzen in vielen Fällen der Verdacht auf Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall aufgetreten ist, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen. Voraussetzungen für eine solche Erweiterung sind, dass</p>	
<p>1. die Erweiterung frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft treten darf, zu dem die Europäische Kommission entsprechend Artikel 199b Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/42/EU (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 1) mitgeteilt hat, dass sie keine Einwände gegen die Erweiterung erhebt;</p>	
<p>2. die Bundesregierung einen Antrag auf eine Ermächtigung durch den Rat entsprechend Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2013/42/EG (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 1) gestellt hat, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden soll, in Abweichung von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die von der Erweiterung nach Nummer 1 erfassten Umsätze zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen einführen zu dürfen;</p>	
<p>3. die Verordnung nach neun Monaten außer Kraft tritt, wenn die Ermächtigung nach Nummer 2 nicht erteilt worden ist; wurde die Ermächtigung nach Nummer 2 erteilt, tritt die Verordnung außer Kraft, sobald die gesetzliche Regelung, mit der die Ermächtigung in nationales Recht umgesetzt wird, in Kraft tritt.“</p>	
<p>4. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Satz 4 gilt entsprechend in folgenden Fällen:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. bei im Handelsregister eingetragenen, noch nicht gewerblich oder beruflich tätig gewesenen juristischen Personen oder Personengesellschaften, die objektiv belegbar die Absicht haben, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig auszuüben (Vorratsgesellschaften), und zwar ab dem Zeitpunkt des Beginns der tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit, und	
2. bei der Übernahme von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die bereits gewerblich oder beruflich tätig gewesen sind und zum Zeitpunkt der Übernahme ruhen oder nur geringfügig gewerblich oder beruflich tätig sind (Firmenmantel), und zwar ab dem Zeitpunkt der Übernahme.“	
5. Dem § 27 wird folgender Absatz 21 angefügt:	
„(21) § 18 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Quartals, in dem die Verkündung erfolgt] enden.“	
	Artikel 10
	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	„a) Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h bezeichneten Art und die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten, sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nummer 10 bezeichneten Art,“.
	2. § 13b Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 11
	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 13b Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
	„11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.“
	2. Die Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Anlage 4

(zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger
die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggegossene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603

7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Position 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform.	Unterposition 8113 00 20“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 12
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 41 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
2. Folgende Nummer 42 wird angefügt:	
„42. die Einrichtung und Pflege des Online-Zugriffs der Finanzämter auf ATLAS-Ein- und Ausfuhrdaten.“	
Artikel 11	Artikel 13
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Absatz 4 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den letzten Monat, das letzte Quartal oder das letzte Kalenderjahr des Prüfungszeitraums festzusetzen. Nachzuentrichtende Steuerbeträge sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 14
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivildienstgesetzes“ die Wörter „oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ eingefügt.</p>	
	Artikel 15
	Änderung des Zerlegungsgesetzes
	<p>Nach § 7 Absatz 7 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7a eingefügt:</p>
	<p>„(7a) Die Absätze 1 bis 7 sind für die Zerlegung der Lohnsteuer für das Jahr 2015 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zerlegung vorläufig nach den für das Jahr 2011 ermittelten Prozentsätzen erfolgt. Die endgültige Zerlegung der Lohnsteuer für das Jahr 2015 erfolgt, wenn die hierzu erforderlichen Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Für die endgültige Zerlegung der Lohnsteuer für das Jahr 2015 sind die Prozentsätze nach den Verhältnissen im jeweiligen Feststellungszeitraum gemäß den Absätzen 1 bis 3 festzusetzen.“</p>
Artikel 13	Artikel 16
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 5 und 12 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.	(2) Die Artikel 5, 11 und 14 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Artikel 9 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.	(3) Artikel 9 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.
(4) Artikel 2 tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.	(4) Artikel 2 tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Dr. Jens Zimmermann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/3017, 18/3158** in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus aufgefordert, eine Stellungnahme nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags abzugeben. Der Gesetzentwurf wurde ferner dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält notwendige Anpassungen von derzeitigen Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Daneben sind insbesondere folgende Regelungen besonders hervorzuheben:

- Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche (§ 31b AO)
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 3 Nummer 34a EStG)
- Definition der Kriterien für eine Erstausbildung (§ 9 EStG)
- Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt (Erhöhung der 110-Euro-Freigrenze auf 150 Euro – § 19 EStG)
- Beseitigung von Regelungsdefiziten im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern (§ 19 EStG)
- Umsatzsteuerbefreiung von weiteren Dialyseleistungen (§ 4 Nummer 14 UStG)
- Schnellreaktionsmechanismus zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG).

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 24. November 2014 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3017, 18/3158. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Brandt, Jürgen, Bundesfinanzhof
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
4. Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
6. Deutscher Bauernverband e. V.
7. Deutscher Gewerkschaftsbund
8. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
9. Deutscher Juristinnenbund e. V.
10. Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

11. Hammacher, Martina, ThyssenKrupp AG
12. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Freie Universität Berlin
13. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
14. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
15. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3017, 18/3158 in seiner 33. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3017, 18/3158 in seiner 32. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 12. Sitzung am 5. November 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei, da das Gesetz im weitesten Sinne den Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entspricht (hier zur Zielerreichung eines ausgeglichenen Haushalts beiträgt).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3017, 18/3158 in seiner 24. Sitzung am 12. November 2014 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 24. November 2014 beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 27. Sitzung am 3. Dezember 2014 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3017, 18/3158 mit Änderungen.

Die **Bundesregierung** erläuterte hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen, dass sie die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz – wie in der Protokollerklärung zum Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (BT-PIPr 17/225, S. 28160C - 28160D) angekündigt – mit der für 2015 geplanten grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung erneut ergebnisoffen aufgreifen werde. Dabei werde vor allem für den Bereich der Business Angels und Start-ups nach Lösungen für besondere Belastungseffekte für den Fall gesucht werden, dass sich der Investor von seinem Engagement trenne.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben hervor, dass der Namensgeber für den vorliegenden Gesetzentwurf zwar die Anpassung der Abgabenordnung an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union sei. Mit dem Gesetzentwurf würden aber insbesondere verschiedene redaktionelle Anpassungen und Änderungen in unterschiedlichen Steuergesetzen vorgenommen werden.

Im Rahmen der Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) sei eine Definition der Kriterien für die Erstausbildung festgelegt worden. Hiermit werde auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) reagiert. Mit dem dazugehörigen Änderungsantrag Nr. 6 werde die Mindestdauer für eine Erstausbildung von den zunächst im Regierungsentwurf vorgesehenen 18 Monaten auf 12 Monate reduziert. Damit werde auch jenseits der steuerli-

chen Diskussion ein wichtiges Signal geben, dass auch kürzere Ausbildungen, die den Einstieg in das Berufsleben ermöglichen, als Berufsausbildung anzuerkennen seien. Dies gelte insbesondere für Berufe im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

Bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewähre, sei ein Systemwechsel vorgenommen worden. Die ursprüngliche Freigrenze werde in einen Freibetrag in Höhe von 110 Euro umgewandelt. Ferner gebe es eine Erweiterung des Kindergeldanspruchs für die Zeiten während der Zwangspausen von höchstens 4 Monaten, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und Zeiten der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes liegen. Hervorzuheben sei auch die Steuerfreistellung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital.

Im Bereich der Umsatzsteuer sei ein Schnellreaktionsmechanismus geschaffen worden, der zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Umsatzsteuergesetz ermächtige. In diesem Zusammenhang habe es auch eine Korrektur beim Reverse-Charge-Verfahren für Metalllieferungen gegeben, und es sei nach den Rückmeldungen aus der Praxis ähnlich wie in Österreich eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 Euro eingeführt worden.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass es zum Umdruck Nr. 3 eine neue Fassung gebe, da eine Änderung der Formulierung des neu eingefügten § 10 Absatz 1a EStG erforderlich gewesen sei. Der Hintergrund für die Änderung des Umdruckes sei, dass von Seiten des BFH darauf hingewiesen worden sei, dass es bei der Neusystematisierung des Kataloges der Sonderausgaben in § 10 EStG möglicherweise zu einer unbeabsichtigten Rückwirkung auf die Auslegung des § 10 Absatz 1 EStG kommen könnte.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass im Gesetzgebungsverfahren und in der öffentlichen Anhörung auch die Änderungsvorschläge des Bundesrates berücksichtigt worden seien. Einige Änderungsvorschläge des Bundesrates seien übernommen worden, viele hätten aber in der Kürze der Zeit nicht ausreichend beraten und geprüft werden können. Ein Beispiel hierfür sei § 20 Absatz 2 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG). Zusammen mit dem Bundesrat werde hierbei das gemeinsame Ziel verfolgt, dass Steuervermeidung eingedämmt werde. Im Zusammenhang mit § 20 UmwStG werden Gestaltungsmodelle diskutiert, bei denen Zweifel bestehen würden, ob sie mit dem Gesetzeszweck vereinbar seien. Die Länder hätten kurzfristig Vorschläge entwickelt, wie § 20 UmwStG neu gefasst werden könne und unerwünschte Gestaltungsmodelle verhindert werden könnten. Solche gesetzlichen Änderungen müssten aber sorgfältig geprüft werden, um auch ungewollte Rechtsfolgen auszuschließen. Insbesondere müsse darauf geachtet werden, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen – vor allem auch bei den mittelständischen Unternehmen – nicht unvertretbar erschwert werden. Man habe sich innerhalb der Koalition darauf geeinigt, sich in den ersten Monaten des Jahres 2015 mit diesen Vorschlägen der Länder zu befassen.

Gleiches gelte auch für die Diskussion zu § 50i EStG. Die von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußerten Kritikpunkte hierzu würden sehr ernst genommen. Jedoch brauche man Zeit für eine intensive Prüfung. Es dürfe keinen Schnellschuss geben.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten den Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, die bisherige Nichtbeanstandungsregelung bei der Anwendung der neugefassten Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen um weitere sechs Monate bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern. Mit dieser Umstellungsfrist werde es den betroffenen Unternehmern ermöglicht, sich auf die Regelung einzustellen und insbesondere die erforderlichen technischen Anpassungen im Rechnungswesen vorzunehmen.

Die Koalitionsfraktionen stellten fest, dass es hinsichtlich der Essensgutscheine für Leiharbeitnehmer einen Nachbesserungsbedarf gebe. Nach der Billigkeitsregelung in R 8.1 Absatz 7 Nummer 4 der Lohnsteuer-Richtlinien dürfe nicht nur die Mahlzeitengestellung, sondern auch die Hingabe von Essenmarken (Essensgutscheinen, Restaurantschecks) als geldwerter Vorteil mit dem (niedrigen) Sachbezugswert bewertet werden. Dies gelte bisher allerdings nicht für Arbeitnehmer, die eine Auswärtstätigkeit ausüben.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im November 2014 beschlossen haben, dass diese Billigkeitsregelung ab 1. Januar 2015 auch bei einer längerfristigen beruflichen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte nach Ablauf von 3 Monaten anzuwenden sei. Die Entscheidung solle mittels ergänzendem BMF-Schreiben zu R 8.1. Absatz 7 Nummer 4 der LStR 2015 bekannt gemacht werden. Damit würden auch Leiharbeitnehmer, deren Tätigkeit als Auswärtstätigkeit gelte, von dieser Vergünstigung profitieren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf einen Entwurf zu einem Jahressteuergesetz darstelle. Warum die Bundesregierung ihn nicht so benannt habe, sei nicht nachzuvollziehen. Für die Fraktion DIE LINKE. enthalte der Gesetzentwurf einige zu begrüßende aber auch eine Reihe abzulehnender Maßnahmen. Darüber hinaus würden bei diesem Jahressteuergesetz einige notwendige Maßnahmen fehlen.

Zu begrüßen sei beispielsweise die Einführung des Schnellreaktionsmechanismus im Bereich der Umsatzsteuer. Damit sollte es in Zukunft möglich sein, auch kurzfristig auf betrügerische Karussellgeschäfte zu reagieren. Ein weiteres Beispiel für eine Maßnahme, die die Zustimmung der Fraktion DIE LINKE. finde, sei die Umformulierung von Geschäftsbeziehungen im Außensteuergesetz, womit grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen besser bekämpft werden könnten.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Zielsetzung einer Verbesserung der steuerlichen Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sei grundsätzlich begrüßenswert. In der vorgenommenen Art und Weise werde allerdings nur Stückwerk betrieben. Die steuerliche Förderung von Beratungs- oder Vermittlungsleistungen stelle angesichts der fehlenden Infrastruktur lediglich eine Förderung der Mangelverwaltung dar. Zudem würden nur die vom Arbeitgeber erstatteten berufsbedingten Kinderbetreuungskosten steuerlich voll abzugsfähig gestellt. Es stelle sich die Frage, warum eine entsprechende Regelung nicht für alle berufsbedingten Kinderbetreuungskosten eingeführt werde. Deren steuerliche Abzugsfähigkeit werde so noch unsystematischer. Stattdessen sollten alle erwerbsbedingten Betreuungskosten einheitlich und ohne anteilige Begrenzung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich abziehbar sein.

Die Fraktion DIE LINKE. bezeichnete es als bedenklich, dass im vorliegenden Gesetzentwurf zahlreiche Urteile des Bundesfinanzhofes ausgehebelt würden. Das gelte beispielsweise für die zugunsten der Steuerpflichtigen großzügige Auslegung der Kriterien für das Vorliegen einer Erstausbildung. Immerhin habe die Koalition sich dazu durchgerungen, durch eine Änderung am Gesetzentwurf die Mindestausbildungsdauer aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf auf 12 Monate herabzusetzen. Andernfalls wäre z. B. die Ausbildung zur Krankpflege- oder zur Altenpflegehelferin steuerlich nicht in allen Fällen als Erstausbildung anerkannt gewesen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Neuregelung der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen wäre aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. eine versteckte Steuererhöhung für Arbeitnehmer gewesen – vor dem Hintergrund, dass Betriebsveranstaltungen überwiegend dem betrieblichen Interesse zuzuordnen seien. Der jetzt vorliegende Antrag zur Änderung der Neuregelung nehme zwar einige Entschärfungen vor. Aber die ursprünglichen Verschärfungen durch die Berücksichtigung der Teilnahme von Angehörigen sowie von bestimmten Gemeinkosten würden bestehen bleiben. Durch die Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen betragsmäßig gleichen Freibetrag werde jede noch so kostspielige Betriebsveranstaltung künftig begünstigt. Hier wäre eine Anhebung der Freigrenze angemessener gewesen.

Die Anhebung der Förderhöchstgrenze bei der Basisversorgung im Alter werde von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Sie stelle eine Steuerentlastung für einige wenige Besserverdienende dar und fördere vor allem einseitig die private Altersvorsorge. Angesichts des besonderen Armutrisikos von Frauen werde durch diese Maßnahme zudem die Schlechterstellung von Frauen verstärkt. Die durch einen Änderungsantrag vorgenommene Anbindung des Förderhöchstbetrags an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung ändere hierbei nichts. Zur Berücksichtigung der besonderen Situation bei den Knappschaften hätte es keiner Subsumierung unter eine pauschale Steuerfreistellung bedurft.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass mehrere vom Bundesrat vorgeschlagene Maßnahmen zur Eindämmung von Steuergestaltungen nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien – z. B. der Vorschlag zur Neutralisierung der Effekte aus hybriden Steuergestaltungen. Derartige Gestaltungen würden vielfach und mit erheblichen Volumen dazu genutzt, eine Nichtbesteuerung oder einen doppelten Betriebsausgabenabzug zu erreichen. Insbesondere aber habe die Koalition die überfällige Schließung einer bekannten Gesetzeslücke erneut hinausgeschoben. Dies betreffe die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligung von Körperschaften. Wie bereits Anfang 2013 belasse man es stattdessen wieder bei einer Erklärung im Ausschussbericht, wonach das Problem im Rahmen einer grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung angegangen werden solle. Dies könne nur mit Untätigkeit bezeichnet werden.

Schließlich behebe der Gesetzentwurf nicht den Zustand, dass der derzeitige Kinderfreibetrag die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Kindern nicht erfülle. Laut dem 9. Existenzminimumbericht aus dem Jahr 2012 bestehe eine Unterdeckung in Höhe von 72 Euro. Seit einem Jahr

beantworte das Bundesministerium der Finanzen entsprechende Nachfragen auf gleiche Weise: Die Meinungsbildung über mögliche Gestaltungen sei innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Offensichtlich sei die Regierungskoalition bei diesem Thema nicht nur untätig, sondern auch unwillig, so dass hierbei sogar ein verfassungswidriger Zustand in Kauf genommen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf bewusst nicht Jahressteuergesetz genannt habe, da nur die nötigsten Maßnahmen geregelt worden seien. Die Koalitionsfraktionen würden damit dokumentieren, in dieser Legislaturperiode keine aktive Steuerpolitik mehr machen zu wollen.

Insbesondere falle auf, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht die letzte Möglichkeit in diesem Jahr ergriffen worden sei, um das sächliche Existenzminimum von Kindern auch rückwirkend in grundrechtskonformer Höhe sicherzustellen. Auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1995 hätte es einer Kindergelderhöhung von monatlich 2 Euro bedurft.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass entgegen der Ankündigung der Koalitionsfraktionen, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöhen zu wollen, eine entsprechende Regelung im Gesetzentwurf nicht enthalten sei. Hierzu würde kein eigenständiges Gesetz benötigt werden, das hätte auch in diesem Rahmen erfolgen können.

Ferner habe es im Koalitionsvertrag hinsichtlich des Ehegattensplittings eine Verständigung gegeben, das Faktorverfahren stärker unterstützen zu wollen. Auch dieses Thema sei im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, dass bei dem Gesetzentwurf das formale Kriterium, wonach bei jedem Gesetz nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung eine gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung erfolgen müsse, nicht eingehalten worden sei. Man hoffe, künftig sowohl wegen der Geschäftsordnung der Bundesregierung als auch wegen des Anspruches des Parlamentes – so wie es das Grundgesetz gebiete – die Thematik anders zu behandeln, damit auch eine mittelbare geschlechterpolitische Diskriminierung verhindert werde.

Für die fehlende gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung könnten zwei Beispiele im Gesetzentwurf genannt werden:

Dies sei zum einen die Erhöhung der Absetzbarkeit für die Basisrente von 20.000 Euro auf den Höchstbeitrag bei der knappschaftlichen Rentenversicherung. Statistische Zahlen würden deutlich machen, dass die Regelung sich zulasten von Frauen auswirke. Es sei daher eine Neuorientierung beim Thema steuerliche Berücksichtigung der Altersvorsorge nötig.

Der andere Punkt sei die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Mit dem Gesetzentwurf werde wieder nur eine kleine Modifikation bei der steuerlichen Behandlung vorgenommen. Es werde aber eine vollständige Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten gebraucht. Es sei nicht verständlich, warum Kinderbetreuungskosten steuerlich schlechter als Arbeitszimmer oder andere Werbungskosten behandelt würden.

Schließlich wurde auch von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen zum Thema Unternehmenssteuergestaltung nicht im Gesetzentwurf aufgenommen worden seien. Anders als bei der Diskussion zu § 50i EStG habe es zu den Themen Streubesitz, hybride Finanzierungen und auch zum Umwandlungssteuergesetz bereits beschlussreife Vorschläge gegeben.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 15 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag I der Koalitionsfraktionen (Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche (§ 31b AO) – Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderung widerstreitender Anrechnungsverfügungen und Abrechnungsbescheides (§ 218 AO) – Ziffer 5 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 – neu – der Koalitionsfraktionen (Sicherstellung der Korrespondenz zwischen dem Sonderausgabenabzug für Leistungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und der Besteuerung – Ziffer 13 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung der geldwerten Vorteile von öffentliche Dienste leistenden Personen aus einer privaten Mitbenutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten – Ziffer 21 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Aufhebung der §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k EStG – Ziffer 19 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Berufsausbildungskosten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Kopplung der Förderhöchstgrenze bei der Basisversorgung im Alter von 20 000 Euro an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Betriebsveranstaltungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Abzugsbeträge bei der optionalen Einzelveranlagung von Ehegatten (§ 26a Absatz 2 EStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Aufhebung des § 35b Satz 3 EStG – Ziffer 32 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen – Ziffer 35 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Bestimmung des Leistungsorts im Drittlandsgebiet bei bestimmten Bankumsätzen – Ziffer 39 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Erdgas an Wiederverkäufer – Ziffer 42 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen – Ziffer 40 und 41 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Übergangsregelung zur Zerlegung der Lohnsteuer für das Jahr 2015 – Ziffer 47 der Stellungnahme des Bundesrates)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2 (§ 31b Absatz 1 Nr. 3 AO)

Die Ergänzung in § 31b Absatz 1 Nummer 3 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs beseitigt einen redaktionellen Fehler und geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 218 Absatz 3 AO)

Die Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück.

Wird eine Anrechnungsverfügung oder ein Abrechnungsbescheid auf Grund eines Rechtsbehelfs oder auf Antrag zurückgenommen und ein für den Rechtsbehelfsführer/Antragsteller günstigerer Verwaltungsakt erlassen, soll nachträglich gegenüber ihm, aber auch gegenüber anderen Personen, die im Ausgangsverfahren nicht Rechtsbehelfsführer/Antragsteller waren (z. B. Ehegatte oder Lebenspartner des Steuerpflichtigen, Abtretungsempfänger, Pfandgläubiger), durch Änderung einer Anrechnungsverfügung oder eines Abrechnungsbescheids die entsprechenden steuerlichen Folgerungen gezogen werden können. War nicht der Steuerpflichtige, sondern ein Dritter (z. B. ein Abtretungsempfänger oder ein Pfandgläubiger) Rechtsbehelfsführer bzw. Antragsteller, sollen die entsprechenden steuerlichen Folgerungen nach § 218 Absatz 3 Satz 1 AO auch gegenüber dem Steuerpflichtigen und gegebenenfalls auch gegenüber einer anderen Person (z. B. seinem Ehegatten oder Lebenspartner) gezogen werden können. In jedem dieser Fälle soll eine mehrfache Anrechnung von Steuerzahlungen vermieden werden können.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe a – neu – (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung der §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k EStG.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 1a Absatz 1)**Zu Buchstabe a (Satzteil vor Nummer 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG.

Zu Buchstabe b (Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 Absatz 1a EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes. Durch die Zusammenfassung der dem Korrespondenzprinzip folgenden Abzugstatbestände des § 10 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG kann auch § 1a Absatz 1 EStG erheblich gestrafft werden. Bisher sah der § 1a Absatz 1 jeweils getrennte Regelungen für die entsprechenden Sonderausgabenabzugstatbestände des § 10 Absatz 1 vor (Unterhaltsleistungen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen sowie bestimmte Ausgleichszahlungen). Diese Sonderausgabentatbestände sind dadurch gekennzeichnet, dass die Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug jeweils mit einem Besteuerungstatbestand in § 22 EStG bezogen auf den Leistungs- oder Zahlungsempfänger korrespondiert. Sie werden in dem neuen § 10 Absatz 1a EStG zusammengefasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

In dem neuen § 10 Absatz 1a EStG wird darüber hinaus ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugstatbestand für Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs aufgenommen. Auch dieser Abzugstatbestand korrespondiert mit einer entsprechenden Besteuerungsnorm für den Zahlungsempfänger in § 22 EStG. Aufgrund der EG-vertraglich garantierten Freizügigkeit ist er – wie bei den übrigen Tatbeständen des § 10 Absatz 1a EStG – auch für solche Ausgleichszahlungen an nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Leistungsempfänger zu gewähren, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Diese Erweiterung gilt jedoch nur, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung die Besteuerung durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachweist.

Die mit dem § 10 Absatz 1a EStG vorgenommene Straffung der Vorschrift wird im § 1a EStG nachvollzogen, ohne dass es hierbei zu einer materiell-rechtlichen Änderung kommt.

Zu Buchstabe c (Nummern 1a und 1b – aufgehoben –)

Der Regelungsgehalt der bisherigen Nummern 1a und 1b des § 1a Absatz 1 EStG wurde in der neuen Nummer 1 zusammengefasst. Aus diesem Grund können die Nummern 1a und 1b aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 3 Nummer 45 Satz 2 – neu –)

Die Änderung dient der Umsetzung der Stellungnahme des Bundesrates (Ziffer 21 der Bundesratdrucksache 432/14 (Beschluss)).

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 45 EStG soll nicht nur für Arbeitnehmer sondern auch für öffentliche Dienste leistende Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 EStG erhalten, gelten. Steuerfrei sind danach die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten, sowie deren Zubehör und zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen.

Zu Nummer 5 – neu – (§§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k – aufgehoben –)

Bei den §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k EStG handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund der zeitlichen Anwendungsregelungen für künftige Fälle keine Bedeutung mehr haben. Gleichzeitig erschweren sie die Lesbarkeit des Gesetzes, weil dem Rechtsanwender der zeitlich begrenzte Anwendungsbereich nicht unmittelbar bewusst wird. Aus diesem Grund werden die Regelungen ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 9a Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Tatbestände aus § 22 Nummer 1a, 1b und 1c EStG in einem neuen § 22 Nummer 1a EStG.

Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 6)

Nach dem Regierungsentwurf war als Mindestdauer für eine Erstausbildung 18 Monate vorgesehen. Die Dauer orientierte sich an dem Berufsausbildungsgesetz. Um insbesondere auch die kürzeren Ausbildungen als Helferinnen und Helfer im Gesundheits- und Sozialwesen bei der Definition nicht unberücksichtigt zu lassen, wird die Mindestdauer mit dieser Änderung auf 12 Monate verkürzt.

Zu Nummer 8 (§ 10)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummern 1 bis 1b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Tatbestände aus § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG. Der neue § 10 Absatz 1a Nummer 1 EStG entspricht wortgleich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Nummer 1 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu –)

In § 10 Absatz 1a EStG werden die Sonderausgabenabzugstatbestände zusammengefasst, bei denen der Abzugstatbestand des Leistenden mit einer Besteuerung beim Leistungsempfänger korrespondiert. Die Zusammenfassung ermöglicht eine übersichtlichere Darstellung für den Rechtsanwender und dient damit der Rechtsklarheit. In die Aufzählung der einzelnen Abzugstatbestände werden die bisher in § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b EStG enthaltenen Regelungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen übernommen.

Ferner wird mit § 10 Absatz 1a Nummer 3 EStG ein neuer Abzugstatbestand für Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung bzw. der Auflösung einer Lebenspartnerschaft (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) eingeführt. Damit wird in diesem Bereich ein bestehendes Regelungsdefizit beseitigt. Die steuerlichen Regelungen zur internen und externen Teilung (§ 3 Nummer 55a und 55b EStG) bleiben unberührt.

Die mit der angesprochenen materiell-rechtlichen Neuregelung in § 10 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 EStG geschaffene Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs bezieht sich auf Zahlungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VersAusglG und § 1408 Absatz 2, § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach dieser Regelung hat die ausgleichspflichtige Person die Möglichkeit, zur Vermeidung der Durchführung eines Versorgungsausgleichs, Ausgleichszahlungen an den Versorgungsberechtigten zu leisten/zu vereinbaren. Die entsprechenden Zahlungen können nunmehr steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Berücksichtigung erfolgt auf Antrag des Ausgleichsverpflichteten mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten. Dies ermöglicht den Verfahrensbeteiligten genau zu bestimmen, in welchem Umfang ein Abzug und die damit einhergehende Besteuerung erfolgen soll. Eine steuerliche Berücksichtigung des nicht von der Zustimmung umfassten Teils der Ausgleichszahlungen in einem vom Leistungsjahr abweichenden Veranlagungszeitraum ist nicht möglich.

Die angesprochene Ausgleichsmöglichkeit besteht versorgungsrechtlich unabhängig davon, ob sie eine beamtenrechtliche, eine öffentlich-rechtliche, eine private, eine geförderte oder eine betriebliche Altersversorgung betrifft. § 10 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 EStG ordnet deshalb alle entsprechenden Ausgleichszahlungen einheitlich dem Bereich des Sonderausgabenabzugs zu. Die bisherige steuerliche Einordnung dieser Zahlungen als Werbungskosten (siehe z. B. BFH-Urteil vom 8. März 2006, BStBl II S. 446 u. 448, zu den Ausgleichszahlungen eines Beamten und damit zusammenhängender Schuldzinsen zur Vermeidung einer Kürzung seiner Versorgungsbezüge) oder als Vorgang auf der privaten Vermögensebene ist damit künftig unbeachtlich. Auf diese Weise wird eine steuerliche Gleichbehandlung aller Ausgleichszahlungen erreicht.

Der steuerliche Abzug der Aufwendungen des Ausgleichsverpflichteten als Sonderausgaben korrespondiert mit der Besteuerung der Leistungen beim Ausgleichsberechtigten (§ 22 Nummer 1a EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes).

Die Neuregelung gilt erstmals für im Veranlagungszeitraum 2015 geleistete Aufwendungen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 1)

Abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, private Basisrente) dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Dieser ergibt sich aus der von der Bundesregierung zu erlassenen Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung und der Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Anwendung des jeweiligen Beitragssatzes auf die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung (West). Für das Jahr 2015 ergibt sich somit ein Wert in Höhe von 22 172 Euro (89 400 Euro * 24,8 %).

Zu Nummer 9 – neu – (§ 10c Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Zusammenfassung der bestimmten Abzugstatbestände im neuen § 10 Absatz 1a EStG.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 12 Satzteil vor Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG. Der neue § 10 Absatz 1a Nummer 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Nummer 1 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu –)

Die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Fassung greift die im Rahmen der öffentlichen Anhörung geäußerten Argumente auf.

Es wird zur Präzisierung der Begriff der „Gemeinkosten“ durch „Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet“ ersetzt. Der Begriff des „äußeren Rahmens“ wird sowohl durch den Bundesfinanzhof als auch durch die Verwaltung (R 19.5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 LStR) regelmäßig im Zusammenhang mit der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen verwendet, um bestimmte Kostenarten zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere Raumkosten und Kosten für einen Veranstalter („Eventmanager“). Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen bleiben unberücksichtigt.

Außerdem wird gegenüber dem Regierungsentwurf klargestellt, dass die Regelung nicht nur dann gilt, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht, sondern auch dann, wenn die Betriebsveranstaltung nur Betriebsteile betrifft. Unter Betriebsteil ist eine betriebliche Organisationseinheit von einiger Bedeutung und Größe zu verstehen. Die bestehende Verwaltungsregelung in R 19.5 Absatz 2 LStR gilt hierzu weiterhin.

Der bisherige Satz 6 wird gestrichen. Steuerfreie Leistungen für Reisekosten sind nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.

Um künftig die Zahl der Streitfälle bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen zu reduzieren, wird die Freigrenze in einen Freibetrag von 110 Euro umgewandelt.

Zu Nummer 14 – neu – (§ 22)**Zu Buchstabe a (Nummer 1a)**

§ 22 Nummer 1a EStG regelt einheitlich die steuerliche Behandlung der in § 10 Absatz 1a EStG genannten Einkünftetransfers beim Empfänger. Dies setzt das schon bisher vom Gesetz etablierte Korrespondenzprinzip in einfacherer Weise um. Das Korrespondenzprinzip wird rechtstechnisch durch den Abzug der Zahlung als Sonderausgabe beim Ausgleichsverpflichteten und durch die Versteuerung als sonstige Einkünfte beim Ausgleichsberechtigten umgesetzt. Nach § 1a EStG ist eine Besteuerung des Leistungsempfängers in einem anderen Staat der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, für die Berechtigung des Sonderausgabenabzug beim Zahlenden ausreichend.

Die Neuregelung gilt erstmals für im Veranlagungszeitraum 2015 geleistete Aufwendungen.

Zu Buchstabe b (Nummern 1b und 1c – aufgehoben –)

§ 22 Nummer 1b und 1c EStG entfallen, da die mit ihnen korrespondierenden Normen nun einheitlich in § 10 Absatz 1a EStG geregelt sind. Eine einzelne Auflistung ist somit nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 10 – gestrichen – (§ 26a Absatz 2 Satz 1 bis 3)

Die Vorschrift ist durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 für den Veranlagungszeitraum 2013 geändert worden. Praktische Erkenntnisse zur optionalen Einzelveranlagung von Ehegatten liegen daher noch nicht vor und sollten vor erneuter Rechtsänderung zunächst abgewartet werden.

Zu Nummer 17 – neu – (§ 35b Satz 3 – aufgehoben –)

Die derzeit in § 35b Satz 3 EStG enthaltene Regelung hat aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG zum 1. Januar 2008 keine Bedeutung mehr. Eine Doppelberücksichtigung der Erbschaftsteuer als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG und zusätzlich als Steuerentlastung nach § 35b EStG kommt nicht mehr in Betracht, weil § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG den Sonderausgabenabzug der Erbschaftsteuer nicht mehr vorsieht. Die Verweisung in § 35b Satz 3 EStG läuft damit ins Leere, da Anwendungsfälle im Veranlagungszeitraum 2015 nicht mehr bestehen dürften. Aus diesem Grund wird die Regelung ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 18 – neu – (§ 37 Absatz 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG. Für den Abzug in § 10 Absatz 1a Nummer 3 Buchstabe b EStG gilt der in der Vorschrift enthaltene Grundgedanke entsprechend.

Zu Nummer 19 – neu – (§ 39a)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG.

Zu Nummer 22 – neu – (§ 44b Absatz 5 Satz 3 – neu –)

Die Ergänzung des § 44b EStG setzt das Petikum des Bundesrats zu Ziffer 35 seiner Stellungnahme vom 7. November 2014 (BR-Drs. 432/14) um. Mit der Verpflichtung zur Berücksichtigung nachträglich vorgelegter Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge soll eine Verringerung von Veranlagungsfällen bei zu viel gezahlter Kapitalertragsteuer erreicht werden.

Legen Steuerpflichtige die Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4 EStG, den Freistellungsauftrag, die NV-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Absatz 4 oder 5 EStG verspätet – d. h. erst nach Abführung der Kapitalertragsteuer – vor, besteht zwar ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der zu viel gezahlten Kapitalertragsteuer. Da § 44b Absatz 5 EStG bisher aber keine Verpflichtung für den Abzugsschuldner enthält, das Erstattungsverfahren für den Gläubiger zu betreiben, lehnen Abzugsschuldner nach den Erfahrungen der Praxis eine Korrektur ab und verweisen die Gläubiger der Kapitalerträge an das Finanzamt. Dies führt zu Veranlagungsfällen, weil die Steuerpflichtigen die Erstattung oder Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur noch über das für sie zuständige Finanzamt erreichen können.

Mit der Ergänzung des Satzes 3 wird der Abzugsschuldner innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters – längstens bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung – zur Berücksichtigung nachgereichter Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge verpflichtet.

Zu Nummer 23 Buchstabe a – neu – (§ 52 Absatz 18 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a und 1b aus § 10 Absatz 1 EStG in einem neuen § 10 Absatz 1a EStG. Der neue § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG entspricht wortgleich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG, so dass keine inhaltliche Änderung erfolgt.

Zu Artikel 10 – neu – (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a)**

Mit der Neuregelung wird der Anwendungsbereich der Ortsregelung entsprechend dem EuGH-Urteil vom 19. Juli 2012, C-44/11, auf Finanzdienstleistungen erweitert, die von Banken erbracht werden oder als Finanzdienstleistungen anzusehen sind.

§ 3a Absatz 4 Satz 1 UStG regelt den Ort der in Satz 2 der Vorschrift genannten Dienstleistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer am Sitz oder Wohnsitz des Leistungsempfängers. Hierunter fielen bislang u.a. bestimmte Bank- und Finanzumsätze, soweit diese in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h und Nummer 10 UStG genannt sind, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind. Weitere Bank- und Finanzdienstleistungen wurden bislang am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers besteuert. Der EuGH hat aber im o. g. Urteil entschieden, dass diese Ortsregelung, die auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) beruht, nicht auf die vorgenannten, in § 4 Nummer 8 und 10 UStG genannten Bank- und Finanzumsätze beschränkt ist, sondern darüber hinaus weitere Bank- und Finanzdienstleistungen umfasst, soweit diese von einer Bank getätigt werden oder als Finanzumsätze anzusehen sind, wie z. B. die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren. Mit der Neuregelung wird die Vorschrift an die EuGH-Rechtsprechung angepasst und der Anwendungsbereich der Ortsregelung auf weitere Finanzdienstleistungen erweitert.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 2 (§ 13b Absatz 5 Satz 3)

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift war bei im Inland steuerpflichtigen Lieferungen von Erdgas (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG) der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst Erdgas liefert. Diese Regelung ist unionsrechtskonform dergestalt einschränkend auszulegen, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei den genannten Umsätzen nur dann anzuwenden ist, wenn der Leistungsempfänger ein Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist. Durch die Änderung wird dies klargestellt.

Die Regelung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e MwStSystRL in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 11 – neu – (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13b Absatz 2 Nummer 11)

Durch Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 5 i. V. mit Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets erweitert (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG).

Praktische Probleme können sich ergeben, wenn entsprechende Metalle u. a. von Einzelhändlern an Abnehmer veräußert werden, über deren Status als Unternehmer sich der liefernde Unternehmer jedoch nur aufwändig informieren kann. Zudem sehen viele Kassensysteme keine Möglichkeit der Rechnungslegung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis vor. Barzahlungen werden somit erschwert.

Um diesen praktischen Problemen zu begegnen, ist daher entsprechend der bereits bestehenden Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG zur Übertragung der Steuerschuld u. a. für die Lieferung von Mobilfunkgeräten auch bei Lieferungen von in der Anlage 4 genannten Metallen Voraussetzung für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, dass die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen mindestens 5.000 Euro beträgt. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art, um Manipulationen z. B. durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden.

Diese Feinjustierung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j i. V. m. Absatz 1a MwStSystRL, nach dem die Mitgliedsstaaten die Bedingungen für die Übertragung der Steuerschuld für Lieferungen von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen festlegen können.

Auch Österreich hat inzwischen von der Möglichkeit zur Einführung einer betragsmäßigen Grenze für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Metallen Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2 (Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11))

Die Anlage 4 enthält die Gegenstände, für deren Lieferungen der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 und Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG Steuerschuldner wird, wenn er ein Unternehmer ist. Es handelt sich hierbei um edle und unedle Metalle sowie Cermets. Selen, Draht, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse, Profile sowie Stangen (Stäbe) sind nicht mehr in der Anlage 4 enthalten. Selen ist lediglich

ein Halbmetall. Bei Draht, Bändern, Folien, Blechen und anderen flachgewalzten Erzeugnissen, Profilen sowie Stangen (Stäbe) ergaben sich zum einen Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis, zum anderen sind sie neben dem gewerblichen Einsatz auch oftmals für den Endverbrauch geeignet. Der Zolltarif unterscheidet aber nicht, ob die genannten Gegenstände für den Endverbrauch geeignet oder aufgemacht sind. Unionsrechtlich ist nach Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aber nur für Gegenstände zulässig, die an Unternehmer geliefert werden. Zudem muss es sich um Rohmetalle, Metallhalberzeugnisse oder Edelmetalle handeln.

Bei dem in der bisherigen Nummer 2 der Anlage 4 enthaltenen Gold liegt ein Konkurrenzverhältnis zu dem bereits unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fallenden Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel (§ 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG) vor. Dieses Konkurrenzverhältnis wird durch Streichung der bisherigen Nummer 2 der Anlage 4 aufgelöst.

Die Abgrenzung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22. Juli 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Zu Artikel 15 – neu – (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Zu § 7 Absatz 7a – neu –

Mit der Änderung wird ein Antrag des Bundesrates umgesetzt.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Programmierung können den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Jahre ab 2012 derzeit nicht die Anschriften aus der Datenbank nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung maschinell zugeordnet werden. Dadurch können den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer nicht die für die Zerlegung maßgebenden Daten zugeleitet werden, wie es § 7 Absatz 3 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes vorsieht. Die Lohnsteuerzerlegung nach § 7 des Zerlegungsgesetzes ist damit zumindest im Jahr 2015 nicht termingerecht möglich.

Um Rechtsnachteile zu vermeiden, die sich aus der nicht fristgerechten Mitteilung der Zerlegungsprozentsätze (§ 7 Absatz 4 Satz 3 des Zerlegungsgesetzes) ergeben können, ist eine gesetzliche Übergangslösung geboten. Diese berücksichtigt durch vorläufige Zahlungen die teils erhebliche haushälterische Bedeutung der Quartalszahlungen für die ausgleichsberechtigten Länder. Zur Berechnung der vorläufigen Zahlen werden die für das Jahr 2011 ermittelten Prozentsätze zugrunde gelegt.

Die vorliegende Übergangsregelung gilt zunächst nur für die Zerlegung des Jahres 2015.

Zu Artikel 16 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung von § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG sowie der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Olav Gutting
Berichterstatter

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter